

Stellungnahme der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)

zu den Referentenentwürfen des BMEL zum Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (TierHaltKennzG) und zu der Achten Änderungsverordnung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (8.TierSchNutztÄV)

Die TVT bedankt sich für die Möglichkeit zu den Entwürfen Stellung zu nehmen, möchte aber gleichzeitig die deutlich zu kurz bemessene Fristsetzung kritisieren, in der es nicht möglich war zu den einzelnen Punkten dezidierte Anmerkungen und konkrete Vorschläge zu machen.

Daher erfolgt nur eine allgemeine grundsätzliche Stellungnahme zu den Entwürfen.

Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (TierHaltKennzG)

Die TVT lehnt den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form ab.
Dies begründen wir wie folgt:

1. Die Einführung einer verpflichtenden Haltungskennzeichnung für Lebensmittel tierischer Herkunft ist nur dann zu begrüßen, wenn mit der Kennzeichnung der Haltungsformen von landwirtschaftlichen Nutztieren auch vertragliche Zusicherungen des Mehrerlöses für Produkte aus tiergerechteren Haltungen für die Landwirte zur Deckung ihrer Mehrkosten verbunden sind. Da dies nicht gesichert ist, wird die verpflichtende Kennzeichnung ebenso wenig Investitionsanreize zum Umbau der Ställe auslösen wie die bisher freiwillige Kennzeichnung. Auch die verpflichtende Kennzeichnung wird nur den Istzustand der Verteilung der Haltungsformen widerspiegeln, ohne einen erkennbaren Fortschritt bei der Lebensqualität der Lebensmittel liefernden Tiere in Gang zu setzen.
2. Insbesondere fehlen bei dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz der ganzheitliche Ansatz und die Darstellung des Nutzens des Kennzeichens als Zeichen der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Nutztierhaltung hin zu mehr gesellschaftlicher Akzeptanz. Leider wurden die Vorgaben der „Borchert-Kommission“ und des „Zukunftsnetzwerkes Landwirtschaft“ in den vorliegenden Entwürfen gar nicht mehr berücksichtigt, obwohl hier ja auch verschiedene praktikable Finanzierungsmöglichkeiten des Umbaus der Nutztierhaltung skizziert worden sind. Ohne parallele Zusicherungen zu Finanzierungsmöglichkeiten wird aber genau der Anreiz zur Umstrukturierung auf höhere Haltungsstufen nicht gelingen.
3. Die Einführung einer verpflichtenden Kennzeichnung der Tierhaltungsform ohne ein begleitendes Tiergesundheits-/Tierwohl-Monitoring zum Erkennen von schweren Tierbetreuungsmängeln wird dazu führen, dass über Kurz oder Lang einzelne Betriebe der

höheren Tierhaltungskategorien durch tierschutzrelevante Missstände auffallen werden. Schon der erste Bericht recherchierender Journalisten oder einer Tierschutzorganisation über solch einen Fall (der durch das Monitoring hätte viel früher erkannt werden können) wird das staatliche Kennzeichnungssystem in schweren Misskredit bringen. Wissenschaftler, die Bundestierärztekammer und die TVT haben ebenso wie Tierschutzverbände seit Jahren auf die Notwendigkeit einer solchen Datenbank hingewiesen. Gerade erst im August 2022 hat auch die EFSA dringend empfohlen, europäisch vereinheitlichte Erfassungen von Schlachthofbefunden einzuführen, um Betriebe mit tierschutzrelevanten Managementmängeln identifizieren zu können. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Bundesregierung solche Erfassungssysteme nicht schon längst eingeführt hat. Weiterhin fordert die TVT die Durchführung tierschutzrechtlicher Routinekontrollen in VTN-Betrieben.

4. Zur Sicherung und Steigerung der Transparenz innerhalb der Lebensmittelkette ist eine effektive Administrierung der Erfassung der Haltungsformen und eine regelmäßige Überwachung notwendig, die im vorliegenden Entwurf nicht geregelt wird. Es ist abzusehen, dass es einen sehr hohen bürokratischen und finanziellen Aufwand geben wird, nur um die reine Kennzeichnungspflicht umzusetzen – dieser Aufwand ist durch deren fehlenden Effekt auf die Lebensbedingungen der Tiere in den herkömmlichen Haltungsformen nicht gerechtfertigt.
5. Der vorliegende Entwurf beschränkt außerdem die Kennzeichnung lediglich auf Mastschweine. Mit den Schweinen bei der Kennzeichnung zu beginnen ist in Ordnung, aber dies muss über die gesamte Produktionskette erfolgen. Die Haltungsbedingungen der vorangegangenen Produktionsstufen Sauenhaltung, Ferkelerzeugung bzw. Ferkelaufzucht werden jetzt nicht berücksichtigt. Damit werden Sauenhalter hier von etwaigen Fördermöglichkeiten oder der Möglichkeit der Teilnahme am Kennzeichen vollständig abgeschnitten.

Außerdem fehlt eine nationale Herkunftskennzeichnung, die Rückschlüsse auf die Herkunft der gehaltenen Tiere zulässt. Es ist also nicht ersichtlich, ob die Haltung ausschließlich in Deutschland stattgefunden hat. Die Anwendung des 4 D-Prinzips (geboren, aufgezogen, gemästet und geschlachtet in Deutschland) entlang der gesamten Produktionskette bietet ja eigentlich eine solche Sicherheit. Im Sinne des Tierschutzes sind kurze Transportwege und regionale Schlachtungen vorzuziehen. In diesem Zusammenhang ist die Kennzeichnung für ausländische Betriebe auf freiwilliger Basis gemäß Abschnitt 3 TierHaltKennzG als äußerst kritisch zu bewerten. Vergleichsweise höhere Tierschutz- und Handlungsstandards, die für deutsche Betriebe gelten, sind somit nicht verpflichtend für nach Deutschland exportierende ausländische Tierhaltungen. Als Begründung für das Vorgehen bei der Kennzeichnung, wurde in der Vergangenheit geltendes EU-Recht angeführt. Einseitige Handelsbeschränkungen für EU-Mitgliedsstaaten wären diskriminierend und sind nicht zulässig. Allerdings praktizieren Österreich und Frankreich bereits nationale Herkunftskennzeichnung und Schweden strebt bereits eine Herkunftskennzeichnung an und bereitet einen entsprechenden Notifizierungsantrag bei der EU-Kommission vor. Eine EU-weite, einheitliche und verpflichtende Haltungs- und Herkunftskennzeichnung ist zielführender und langfristig anzustreben, weshalb dieses nationale Gesetz nur ein erster Schritt auf diesem Weg sein könnte.

Die völlige Ablehnung des Referentenentwurfes in der vorliegenden Form ist insbesondere durch die angeführten Gründe gerechtfertigt, da sie verdeutlichen, dass der Gesetzesentwurf nicht durch Änderungen einzelner Textpassagen im Sinne des Tierschutzes wirksam wird, sondern nur durch ein grundsätzlich neues Konzept der Haltungskennzeichnung zur Erzielung echter, messbarer Tierwohlverbesserungen.

Achte Änderungsverordnung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (8.TierSchNutztÄV)

Die TierSchNutztV bedarf aus Sicht der TVT einer vollständigen Neufassung. Es muss kritisch hinterfragt werden, ob inhaltliche Vorgaben zur Kennzeichnung von Schweinefleisch überhaupt in einer tierschutzrechtlichen Mindestnorm abgebildet werden dürfen oder dies nicht eher in einer Vermarktungsverordnung zum Kennzeichnungsgesetz geregelt werden müsste. Insofern greift, nach Einschätzung der TVT, die zitierte Ermächtigungsgrundlage im § 2 a TierSchG hier auch nicht, weil danach nur Verordnungen erlassen werden dürfen, soweit sie für den Tierschutz erforderlich sind, aber nicht, um mögliche Verbrauchervünsche zu erfüllen.

Indem man die Kennzeichnungsanforderungen zur tierschutzrechtlichen Mindestnorm deklariert, entfällt letztendlich auch die Fördermöglichkeiten für Investitionen. Agrarinvestitionsförderungen können aktuell nur abgerufen werden, wenn Tierhalter nachweisen, dass sie über die Mindestnorm hinausgehende Anforderungen berücksichtigen wollen.

Insofern ist die Kopplung der beabsichtigten Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit Regelungen zur verpflichtenden Kennzeichnung unseres Erachtens eine Mogelpackung, die es am Ende Schweinehalten gar nicht ermöglichen wird, höhere Kennzeichnungsstufen überhaupt umzusetzen.

Zudem geben wir zu bedenken, dass vermutlich keiner der tierartspezifischen Abschnitte einer Überprüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens standhalten würde. Weder die Schweine, wie es sich im aktuellen „Berliner Verfahren“ abzeichnet, noch die Kaninchen, deren Haltungsvorgaben laut einer Studie der Tierärztlichen Hochschule Hannover zu massiven Schmerzen, Leiden und Schäden beispielsweise an den Sohlenballen führen, oder die Mindestvorgaben für die Sitzstangen bei Legehennen, die den tatsächlichen Größen der Tiere nicht entsprechen, um nur einzelne Beispiele zu nennen.

Darüber hinaus werden viele Tierarten ganz, oder einzelne Altersgruppen, Nutzungsrichtungen (z. B. Zucht/Vermehrung) oder Geschlechter (Hähne der Legerichtung) im speziellen Teil nicht erwähnt. Daher sind allen Altersgruppen, Nutzungsrichtungen und Geschlechtern von Schweinen, Rindern, Hühnern, Puten, Schafen, Ziegen, Pferden, Hausenten, Hausgänsen, Moschusenten, Höckergänsen, Wachteln, Perlhühnern, Straußen, Fasanen, Rebhühnern, Tauben und Kaninchen in einer Neufassung der TierSchNutztV jeweils spezielle Kapitel zu widmen.

Belm, den 26. August 2022



Dr. Andreas Franzky,
Vorsitzender der TVT